

Satzung der Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto

Präambel

Das Kloster Neuwerk wurde im 12. Jhr. durch den kaiserlichen Reichsvogt Volkmar de Goslaria und dessen Ehefrau Helena als Nonnenkloster gestiftet.

Zunächst erfolgte mit Erlaubnis des Hildesheimer Bischofs Adelog die Weihung eines Altares zu Ehren Marias (1186). Die neu gegründete Stiftskirche erhielt entsprechend den Namen „St. Maria in horto“ (Heilige Maria im Garten), später Neuwerkkirche. Sie bildete den Mittelpunkt eines Konventes, der sich durch die Übersiedlung einer Äbtissin mit zwölf Nonnen aus Thüringen gründete, die zunächst nach den Regeln der Zisterzienserinnen lebten. 1199 wurde das Kloster als Benediktinerinnenkloster päpstlich bestätigt.

Im Zuge der Reformation wurde das Kloster Ende des 16. Jhr. in ein Damenstift umgewandelt. Die Bezeichnung als Kloster und die damit verbundene Bezeichnung der Stiftsleiterin als „Äbtissin“ wurden gleichwohl beibehalten. Bis in die 1960er Jahre hinein wurde das „Kloster Neuwerk“ durchgehend als Damenstift geführt, die Klosterstellen wurden vornehmlich an allein stehende Goslarer Bürgerstöchter vergeben. Nachdem das Stift Neuwerk über 750 Jahre lang Konventualinnen beherbergt hatte, wurde der Damenstift 1969 aufgelöst.

Die Stiftung „Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto“ knüpft an die zurückliegende klösterliche Tradition an. Ihr Ziel ist es christliches Leben im gemeindlichen Bereich zu fördern und in den ehemaligen Klostergebäuden eine Stätte der Einkehr und der geistlichen Begegnung zu schaffen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in der Stadt Goslar.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung „Stiftung Kloster Neuwerk Maria in horto“ ist die Förderung und Pflege des Gemeindelebens der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Neuwerk.
- (2) Die nach Deckung der laufenden Ausgaben und nach einer angemessenen Rücklagenzuführung verbleibenden Überschüsse sind zur Verwirklichung des Stiftungszweckes insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. eine klösterliche Stätte als geistliches Zentrum im Sinne der klösterlichen Tradition im ehemaligen Klostergebäude Neuwerk Goslar zu schaffen, bzw. hierzu beizutragen. Diese Stätte soll als Ort der Einkehr und Stille seinen Besuchern ermöglichen, sich spirituell mit den Fragen des modernen Lebens auseinander zu setzen und eine in der betenden Begegnung mit Gott gegründete Erneuerung von Leib, Geist und Seele zu suchen.
2. einen Beitrag zur Errichtung und Förderung eines Konvents im Sinne der klösterlichen Tradition im ehemaligen Klostergebäude Neuwerk zu leisten.
3. sonstige Maßnahmen der Förderung und Pflege des Gemeindelebens der Kirchengemeinde Neuwerk durch die Förderung von Kunst/Kultur und Religion, beispielsweise durch das Ausrichten kirchenmusikalischer Veranstaltungen, von Bildung und Erziehung, beispielsweise durch die Organisation bildungsrelevanter Seminare, der Jugend- und Altenhilfe, beispielsweise durch Errichtung einer Begegnungsstätte sowie von Denkmalschutz und Denkmalpflege, beispielsweise durch die organisatorische oder finanzielle Unterstützung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Die vorgenannten Maßnahmen müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße ergriffen werden und sind abhängig von der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel und ggf. dem Einverständnis der Eigentümer/Nutzungsberechtigten der Immobilien des ehemaligen Klosterensembles.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Anfangsvermögen der Stiftung besteht aus einem Barvermögen in Höhe von € 25.000,00.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen die Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen). Die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen. Dieser kann auf Beschluss des Kuratoriums pauschaliert werden.
- (3) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören. Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Sitzungen von Vorstand und Kuratorium können gemeinsam als Mitgliederversammlungen abgehalten werden. In diesem Fall kann eine gemeinsame Niederschrift über die Sitzung erfolgen.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern, die jeweils für die Dauer von 5 Jahren berufen werden. Wiederberufungen sind zulässig. Ein Mitglied des Vorstandes soll möglichst ein/eine amtierende Gemeindepfarrer/in in der Kirchengemeinde Neuwerk sein.
- (2) Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeiten der Mitglieder des ersten Vorstandes können von § 7 (1) abweichen, wenn dies im Stiftungsgeschäft bestimmt ist. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (3) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Sollte durch das Ausscheiden eines Mitgliedes der Vorstand auf weniger als 5 Mitglieder reduziert werden, so ist innerhalb von sechs Monaten ein Nachfolger zu bestellen. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bilden die verbleibenden Vorstandsmitglieder den Vorstand.
- (4) Einzelne Mitglieder des Vorstandes können jederzeit bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Vorstand abberufen werden. Ihnen ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 8

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und vertritt die Stiftung durch zwei Mitglieder gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Stiftungszweck so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
 - Wahrnehmung der laufenden Geschäfte
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und der Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand sachverständige Personen hinzuziehen.

§ 9

Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von den Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von einer Woche zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen. Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden.

(2) Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend oder vertreten sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder beteiligen.

(4) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

(5) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und vom Sitzungsleiter und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt fünf Jahre.

(2) Dem Kuratorium sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen.

(3) Das erste Kuratorium ist im Stiftungsgeschäft berufen. Die Amtszeiten der Mitglieder des ersten Kuratoriums können von § 10 (1) abweichen, wenn dies im Stiftungsgeschäft bestimmt ist.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte zwei Vorsitzende.

(5) Das Amt eines Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Bis zur Bestellung eines Nachfolgers bilden die verbleibenden Kuratoriumsmitglieder das Kuratorium. Sollte durch das Ausscheiden eines Mitgliedes das Kuratorium auf weniger als 5 Mitglieder reduziert werden, so ist innerhalb von sechs Monaten ein Nachfolger zu bestellen. Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes. Wiederwahlen sind zulässig.

(6) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf zum einen der Mehrheit der Mitglieder des Vorstandes und zum anderen der Mehrheit der Mitglieder des Kuratoriums. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 11

Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel
- Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes
- Entlastung des Vorstandes

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann das Kuratorium sachverständige Dritte hinzuziehen.

(3) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens 3 Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen.

(4) Für die Beschlussfassung des Kuratoriums gilt im Übrigen § 9 entsprechend. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12

Satzungsänderung

(1) Die Organe der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszwecks erleichtern.

(2) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf zum einen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und zum anderen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 13

Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Die Organe der Stiftung können der Stiftung einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszwecks benötigt wird.

(2) Die Organe der Stiftung können die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.

(3) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden. Der Änderungsbeschluss bedarf zum einen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und zum anderen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

(4) Beschlüsse über Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

§ 14

Vermögensanfall

Im Falle der Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder des Wegfalls des steuerbegünstigten Zwecks soll nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 ein Beschluss über den Anfall des Stiftungsvermögens und den oder die Anfallsberechtigten getroffen werden, der die Erfordernisse der Abgabenordnung zu beachten hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Lande Niedersachsen geltenden Stiftungsrechts.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung als rechtsfähig durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Goslar, den 8. Juni 2017

Sabine Jantke
(Vorsitzende des Vorstandes)



Hr. Heide Pöde
(Vorsitzende des Kuratoriums)